



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre
2. Ausführungsbestimmungen zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden



# 1. Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre

(Interne Evaluation der Lehre gem. § 5 Abs. 1 NHG)

Das Präsidium ist gemäß § 37 Abs. 1 NHG verantwortlich für die Qualitätsentwicklung. Es wird dabei unterstützt durch den von ihm einberufenen Arbeitskreis Qualitätsentwicklung sowie die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung. Das Präsidium legt jährlich einen Gesamtbericht für die Universität zu Studium und Lehre vor.

Die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg erfolgt durch das Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen und Verfahren gemäß Anlage 1 und schließt die interne Evaluation im Bereich Studium und Lehre nach § 5 Abs. 1 NHG ein. Die Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bezieht sich auf das Leitbild der Universität und ihre im Niedersächsischen Hochschulgesetz beschriebenen Aufgaben, die durch interne wie externe Zielvereinbarungen präzisiert werden. Die Wirkung der Verfahrensrichtlinie soll evaluiert werden.

Die Verfahrensrichtlinie zielt darauf, in knapper Form hochschulintern und -extern über die Verfahren und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre sowie deren Ziele zu informieren und die Verantwortlichkeiten in diesem Bereich unter Bezugnahme auf die Verpflichtung zur Evaluation der Lehre gem. § 5 Abs. 1 NHG zu definieren.

Die Richtlinie befindet sich im Aufbau und umfasst derzeit fünf bzw. sechs Teilrichtlinien:

Teilrichtlinie 1: Qualitätshandbuch – Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre

Teilrichtlinie 2: Dokumentation der Studienprogramme („Programmordner“)

Teilrichtlinie 3: Peer Reviews (in Vorbereitung)

Teilrichtlinie 4: Interne Lehrevaluation

Teilrichtlinie 5: Qualitätszirkel und Lehrberichte zum Studienprogramm

Teilrichtlinie 6: Verantwortung der Studiendekaninnen und Studiendekane

## Teilrichtlinie 1: Qualitätshandbuch - Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre

Das Qualitätshandbuch soll den Prozess der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre fördern und die in diesem Kontext relevanten Informationen für die interne und externe Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Teilrichtlinie 1 hebt die Bedeutung des Qualitätshandbuches für die Entwicklung einer Qualitätskultur an der Universität hervor.

1. Das Qualitätshandbuch formuliert Leitlinien für Studium und Lehre und damit das Lehrkonzept der Leuphana Universität Lüneburg. Die Leitlinien werden durch spezifische Regeln der Schools zur Betreuung der Studierenden konkretisiert. Diese Standards werden nach Abstimmung mit den Studiendekanaten vom Präsidium beschlossen.
2. Das Qualitätshandbuch enthält ferner Informationen zur Universität – v. a. Ziele, Organisation, Verantwortlichkeiten in Studium und Lehre – und formuliert das Qualitätsverständnis der Universität. Es *beschreibt die Standards für Prozesse* in Studium und Lehre und *dokumentiert zentrale Prozesse und Informationen* in diesem Bereich.
3. Das Handbuch wird von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Qualitätsent-

wicklung, dem Präsidium, den Schools und Studiendekaninnen sowie Studiendekanen weiterentwickelt und bei Bedarf jährlich aktualisiert. Es ist Grundlage für eine mindestens einmal jährlich geführte Diskussion des Senats und der Studienkommissionen über das Qualitätsverständnis der Universität im Bereich von Studium und Lehre.

4. Das Qualitätshandbuch wird Studierenden und Lehrenden durch die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung im Intranet (mit allen Anlagen) sowie über das Portal myStudy (ohne Anlagen) zur Verfügung gestellt. Die Studiendekanate und Schools erhalten jährlich eine Neuauflage.
5. Das Qualitätshandbuch enthält bzw. verweist auf Daten und Kennzahlen, die die Ziele der Universität konkretisieren und Grundlage für die Durchführung von Qualitätszirkeln sein sollen.
6. Diese Teilrichtlinie wurde vom Präsidium am 20.01.2010 beschlossen.

## Teilrichtlinie 2:

### Dokumentation der Studienprogramme („Programmordner“)

Die Programmordner dokumentieren alle wesentlichen Informationen zu den Studienprogrammen und legen insbesondere auch Rechenschaft darüber ab, mit welchen Ressourcen die einzelnen Programme realisiert werden sollen. Für die Verantwortlichen der Studienprogramme (vgl. § 11 Abs. 2 GO) sind sie eine zentrale Planungsgrundlage, die insbes. bei einem Wechsel in der Studienprogrammleitung, Änderungen des Studienprogramms und / oder bei externer Begutachtung (Peer Review) schnell und verlässlich zur Verfügung steht. Die Teilrichtlinie 2 zielt darauf, Verantwortlichkeiten klar zu regeln und den Arbeitsaufwand für die Programmverantwortlichen zu reduzieren.

1. Die Programmordner benennen und begründen die Ziele eines Studienprogramms und nehmen dabei Bezug auf die Ziele und das Leitbild der Universität sowie die Ziele der School. Sie beschreiben die Umsetzung der Programmplanungen sowie die von den Studierenden während des Studiums zu erwerbenden Kompetenzen (Selbstdokumentation) und enthalten die fachspezifische Anlage zur Rahmenprüfungsordnung (Studienordnung), das Modulhandbuch, das Lehrendenhandbuch, die sog. Kapazitätsübersicht und einen Modellstudienplan.
2. Die Verantwortlichen der Studienprogramme werden vom Präsidium auf Vorschlag der Studienkommission ernannt. Sie prüfen jährlich die Vollständigkeit der Selbstdokumentationen und aktualisieren diese (s. Teilrichtlinie 5). Änderungen der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung werden auf der Grundlage eines Qualitätszirkels (vgl. Teilrichtlinie 5) sowie auf Vorschlag der Studienkommission vom Präsidium gem. § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Das zuständige Präsidiumsmitglied legt im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen den jährlichen Termin für die Aktualisierung der Selbstdokumentationen fest.
3. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung berät und unterstützt die Programmverantwortlichen bei Erstellung bzw. Aktualisierung der Selbstdokumentationen (insbes. Kapazitätsübersichten und Modellstudienplänen).
4. Die Selbstdokumentationen werden Studierenden und Lehrenden über das Portal myStudy zur Kenntnis gegeben.

Diese Teilrichtlinie wurde vom Präsidium am 20.01.2010 beschlossen; sie soll hinsichtlich der Genehmigung neuer Studienprogramme bzw. wesentlicher Veränderungen von Studienprogrammen ergänzt werden.

## Teilrichtlinie 3: Peer Reviews (in Vorbereitung)



#### **Teilrichtlinie 4: Interne Lehrevaluation**

Die verschiedenen Verfahren im Rahmen der Lehrevaluation sind von zentraler Bedeutung für die Qualitätsentwicklung der Universität in Studium und Lehre und werden gezielt eingesetzt. Um die Wirksamkeit der Verfahren ausschöpfen zu können, müssen sich diese auf die Ziele der Universität beziehen, die jeweiligen Zwecke und Verantwortlichkeiten abgegrenzt sowie Vereinbarungen zur Durchführung und zu Folgemaßnahmen vereinbart werden. Die Teilrichtlinie 4 in Verbindung mit der Anlage 2 definiert und steuert diese Verfahren.

##### **1. Die Verfahren der internen Lehrevaluation sind:**

- die schriftliche fragebogengestützte Lehrkritik (Lehrveranstaltungsevaluation) gemäß § 5 Abs. 2 NHG auf der Basis einer Ordnung des Senates bzw. freiwilliger Teilnahme durch die Lehrenden bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung
- die Befragung von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanz)
- die Befragung von Studienabgängerinnen und Studienabgängern (Studienabschlussbefragung)
- die Befragung der Absolventinnen und Absolventen (Alumni-Befragung).

Die o. g. Verfahren der internen Lehrevaluation werden im Qualitäts- handbuch - Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (vgl. Teilrichtlinie 1) ausführlich beschrieben.

Grundlage der o. g. Verfahren der internen Lehrevaluation sind gemeinsame Befragungen, die universitätsweit durchgeführt werden. Die Universität stellt hierfür zentral geeignete Instrumente und technisch-organisatorische Ressourcen zur Verfügung. Weitere ergänzende Datenanalysen oder spezifische Befragungen der Einrichtungen werden in eigener Verantwortung durchgeführt; die ggf. hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt die jeweilige Einrichtung.

##### **2. Die interne Lehrevaluation dient der Einschätzung und Bewertung der Studien- und Lehrbedingungen. Mit ihr verbinden sich im Einzelnen folgende Ziele, die auch im Rahmen interner Zielvereinbarungen relevant sind:**

- regelmäßige Überprüfung des Lehrangebots durch die Lehrenden
- Analyse der Stärken und Schwächen von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen
- Optimierung und Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsverläufe durch Maßnahmen der Qualitätsentwicklung
- Informationsgewinnung für die Weiterentwicklung des Studienangebots
- Konzeption weiterer Evaluations Schritte wie externe Evaluation oder Maßnahmen im Zuge des (Re-) Akkreditierungsprozesses.

##### **3. Verantwortung für die interne Lehrevaluation:** Die Verantwortung für die Durchführung der Befragungen / Verfahren der internen Lehrevaluation obliegt den Fakultäten bzw. Schools. Sie kommunizieren die Ziele der Befragung gegenüber den Lehrenden und unterstützen diese sowie die zentrale Evaluationsstelle bei der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der in dieser Richtlinie beschriebenen Befragungen.

##### **4. Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse der internen Lehrevaluation:** Die Ergebnisse der internen Lehrevaluation – Befragungen der Studierenden zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanz), der Studienabschlussbefragungen (Absolventinnen und Absolventen sowie Studienabgängerinnen und -abgänger) sowie der Alum-

ni-Befragungen – werden im Rahmen der Qualitätszirkel (vgl. Teilrichtlinie 5) analysiert und sind Grundlage für Maßnahmen zur fach- / studienprogrammspezifischen Qualitätsentwicklung. Konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms fließen in die internen Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ein.

Die Ergebnisse der o. g. Befragungen werden nach Kriterien veröffentlicht, die durch die Fakultäten und Schools festgelegt werden.

##### **5. Schriftliche fragebogengestützte Lehrkritik (Lehrveranstaltungsevaluation):** Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Lehrveranstaltung einer bzw. eines Lehrenden. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt schriftlich und auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, welcher die wesentlichen Aspekte des Veranstaltungsverlaufs aus Studierendensicht beinhaltet. Der Fragebogen wird universitätsweit eingesetzt. Für die unterschiedlichen Veranstaltungstypen werden unterschiedliche Versionen des Fragebogens zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Lehrveranstaltungsevaluation gem. § 5 Abs. 2 NHG.

##### **6. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Studierendenbefragung „Zwischenbilanz“/ s. Anlage 2):** Zu allen Studienprogrammen werden gemäß einem Evaluationsplan, den das Präsidium beschließt, Befragungen der Studierenden zur Lehr- und Studiensituation durchgeführt. Dabei werden die Studierenden ab dem 3. Semester bzw. dem 2. Studienjahr des jeweiligen Studienprogramms berücksichtigt. Alle Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich an der Befragung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Befragung werden durch das Studien-dekanat veröffentlicht, im Rahmen eines Qualitätszirkels (vgl. Teilrichtlinie 5) analysiert und sind maßgeblich für die Weiterentwicklung eines Studienprogramms.

##### **7. Befragung von Studienabgängerinnen und -abgängern (Studienabschlussbefragung / s. Anlage 2):** Alle Studienabgängerinnen und Studienabgänger werden unabhängig vom Erfolg ihres Studiums und unabhängig von den Gründen für das Ende ihres Studiums befragt. Die Befragungen finden laufend statt; die Ergebnisse werden alle drei Jahre von der zentralen Evaluationsstelle für die jeweiligen Studienprogramme zur Verfügung gestellt.

##### **8. Befragung der Absolventinnen und Absolventen (Alumni-Befragung / s. Anlage 2):** Die Absolventinnen und Absolventen der Leuphana Universität Lüneburg werden regelmäßig und nach einem festgelegten Evaluationsturnus eingeladen, an einer Alumni-Befragung teilzunehmen. Gegenstand dieser Befragung sind u. a. die während des Studiums erworbenen Kompetenzen („Kompetenzprofil“) und die von den Alumni wahrgenommenen beruflichen Anforderungen („Anforderungsprofil“).

Den Rhythmus für diese Befragungen legt das Präsidium in Abstimmung mit den Studiendekanaten fest.

##### **9. Die Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden beachtet:** Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 7 NDSG eingehalten werden.

##### **10. Diese Teilrichtlinie wurde vom Präsidium am 20.01.2010 beschlossen.** Die Einführung der o. g. Formen der Lehrevaluation erfolgt zu den in der Anlage 2 festgelegten Terminen.



### Teilrichtlinie 5:

#### Qualitätszirkel und Lehrbericht zum Studienprogramm

Die Studierbarkeit der Studienprogramme (einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen) und der Erfolg der Absolventinnen und Absolventen sind Indikatoren für die hohe Qualität des Studienangebots der Universität. Die Teilrichtlinie 5 soll – in Verbindung mit dem Qualitätshandbuch<sup>1</sup> – die Verpflichtung der Verantwortlichen zur laufenden Überprüfung und Verbesserung der Studienprogramme transparent und v. a. handhabbar machen.

1. Ziele des jährlichen Qualitätszirkels:
  - die Ziele eines Studienprogramms bezogen auf die Ziele der Universität und der School sowie auf den gesellschaftlichen Bedarf zu (über)prüfen
  - die Realisierung eines Studienprogramms bezogen auf die Ziele und die Erfolge des Studienprogramms auszuwerten
  - Verbesserungsmaßnahmen bezogen auf die Ziele, die Prozesse und die Ergebnisse eines Studienprogramms zu entwickeln, zu beschließen und deren Wirkungen zu überprüfen
  - die Selbstdokumentation des Studienprogramms (s. Teilrichtlinie 2) mit allen strategischen und operativen Informationen und Daten zu prüfen und zu aktualisieren.
2. Verantwortlich für die Durchführung eines Qualitätszirkels ist die oder der Verantwortliche für das Studienprogramm.
3. Mitglieder des Qualitätszirkels sind die oder der Verantwortliche für das Studienprogramm, die maßgeblich an der Realisierung des Studienprogramms beteiligten Professorinnen und Professoren sowie ggf. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden des Programms sowie Vertreterinnen und Vertreter der School.
4. Der Lehrbericht
  - dokumentiert den Prozess der Qualitätsentwicklung im laufenden Studienjahr: Durchführung des Qualitätszirkels, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre u. a. auf Grund der Ergebnisse der internen Lehrevaluation
  - informiert das Präsidium und die Fakultät bzw. School über den Erfolg des Studienprogramms und die erforderlichen Veränderungen bzw. Verbesserungen
  - regt Verbesserungen spezifischer und allgemeiner Natur in anderen Bereichen der Universität an
  - ist Grundlage für die regelmäßigen aggregierten Berichte der Schools, Fakultäten und des Präsidiums zu Studium und Lehre.
5. Die oder der Verantwortliche für das Studienprogramm (Major i. d. R. unter Berücksichtigung der fachlich gleichen Minor) legt den jährlichen Lehrbericht auf der Grundlage eines Qualitätszirkels gem. Ziffern 1 bis 4 der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vor.
6. Dem Qualitätshandbuch – Handbuch Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre – können nähere Ausführungen zu Qualitätszirkeln und Lehrberichten entnommen werden.
7. Die Programmverantwortlichen werden bei der Durchführung des Qualitätszirkels durch die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung unterstützt.
8. Diese Teilrichtlinie wurde vom Präsidium am 20.01.2010 beschlossen. Ihre Umsetzung wird im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten konkretisiert werden.

### Teilrichtlinie 6:

#### Verantwortung der Studiendekaninnen und Studiendekane

Die Teilrichtlinie 6 klärt – ergänzend zu § 45 Abs. 3 NHG – die Aufgaben der Studiendekaninnen und Studiendekane im Kontext der Qualitätsentwicklung, insbesondere deren Berichtspflichten gegenüber dem Präsidium.

1. Die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen ihre Aufgaben gem. § 45 Abs. 3 NHG wahr. Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (einschließlich der Weiterentwicklung des Qualitätshandbuchs) intensiv mitzuwirken und auf diese Weise zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie zum Gelingen einer Systemakkreditierung beizutragen. Sie informieren regelmäßig über die Qualitätsentwicklung an der Leuphana und initiieren jährlich die Durchführung der Qualitätszirkel durch die Verantwortlichen der Studienprogramme (Major) und nehmen deren Berichte entgegen.
2. Es findet ein jährlicher Austausch des zuständigen Präsidiumsmitglieds mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen zur Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre statt.
3. Das zuständige Mitglied des Präsidiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane beraten im Rahmen des Austauschs gem. Ziffer 2 über die Durchführung und die aggregierten Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und den für das folgende Studienjahr vorgesehenen Evaluationsrhythmus ihrer Fakultät.
4. Basis der Beratungen sind die von den Studiendekaninnen und Studiendekanen verfassten jährlichen Lehrberichte, die die Lehrberichte der Verantwortlichen der Studienprogramme für die Fakultäten zusammenfassen und Vorschläge für die Verbesserung von Studium und Lehre enthalten.
5. Ferner berichten die Studiendekaninnen und Studiendekane einmal jährlich über die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Erfüllung der Deputate des Lehrpersonals ihrer Organisationseinheit (§ 45 Abs. 3 NHG). Hierfür wird das Formblatt „Ihre Lehrleistung im Winter-/Sommersemester ...“ (Anlage 3) von allen Lehrenden ausgefüllt und von den Studiendekaninnen und den Studiendekanen ausgewertet werden.
6. Diese Teilrichtlinie wurde vom Präsidium am 20.01.2010 beschlossen. Ihre Umsetzung wird im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten konkretisiert und soll um die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Schools erweitert werden.

<sup>1</sup> insbes. Prozessbeschreibung Änderung der fachspezifischen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen

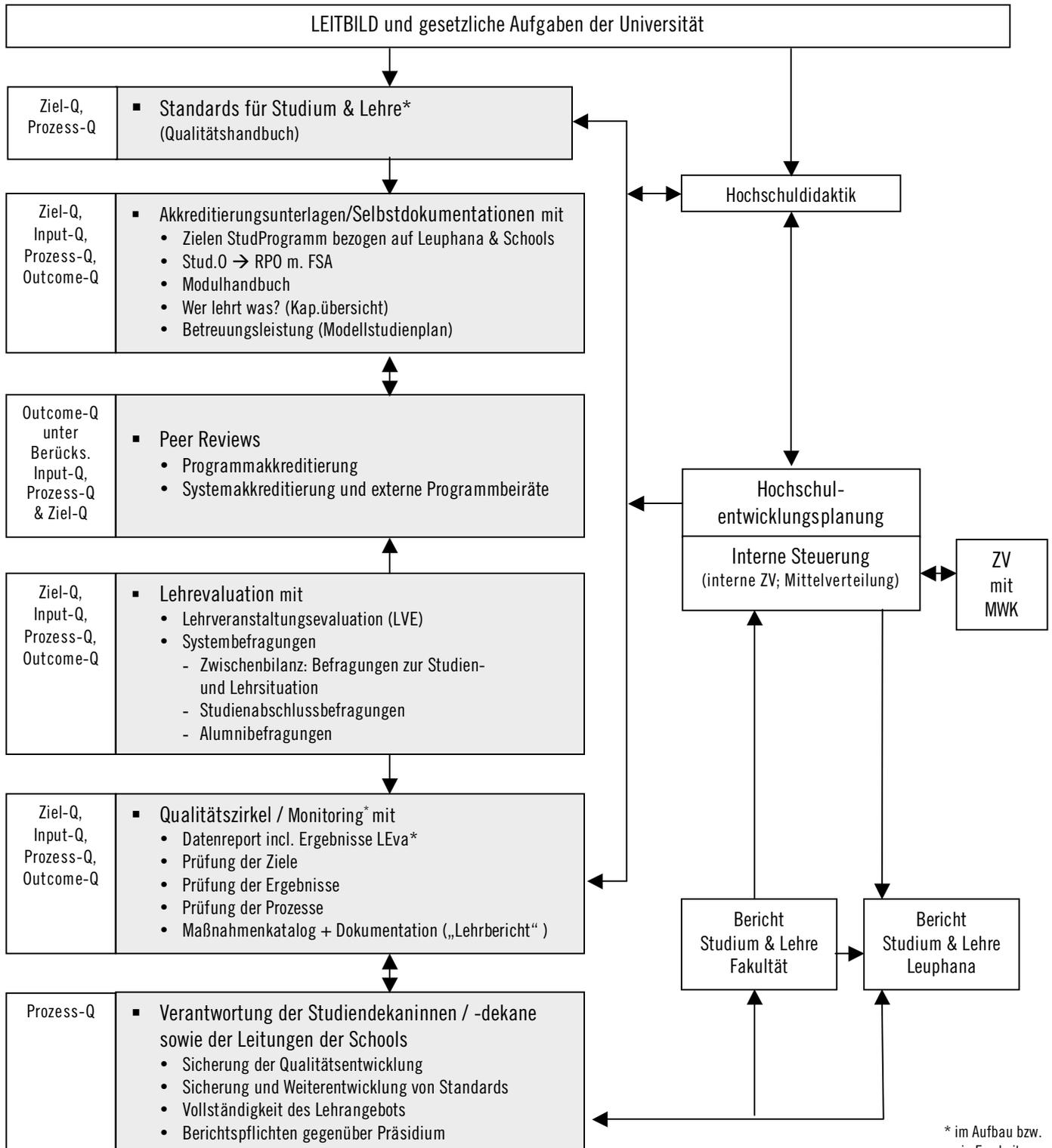


# ANLAGE 1 zur Verfahrensrichtlinie zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre

## Qualitätsentwicklung an der Leuphana Universität Lüneburg

Zusammenspiel qualitätssichernder Maßnahmen/Verfahren im Rahmen des Qualitätsregelkreises Lehre (§ 5 NHG Evaluation der Lehre).

Stand: September 2009



\* im Aufbau bzw. in Erarbeitung



## **ANLAGE 2 zur Verfahrensrichtlinie zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre – Teilrichtlinie 4**

Stand: Dezember 2009

Gegenstand dieser Anlage sind die folgenden Verfahren der internen Lehrevaluation:

- die Befragung von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation (Studierendenbefragung „Zwischenbilanz“, geplant für Ende 2011)
- die Befragung von Studienabgängerinnen und Studienabgängern (Studienabschlussbefragung, geplant für Sommer 2010)
- die Befragung der Absolventinnen und Absolventen (Alumni-Befragung, geplant für Sommer 2013)

Grundlage der o. g. Verfahren der internen Lehrevaluation sind gemeinsame Befragungen, die universitätsweit durchgeführt werden. Die Universität stellt hierfür zentral geeignete Instrumente und technisch-organisatorische Ressourcen zur Verfügung. Weitere ergänzende Datenanalysen oder spezifische Befragungen der Einrichtungen werden in eigener Verantwortung durchgeführt; die ggf. hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt die jeweilige Einrichtung.

Die Verantwortung für die Durchführung der Befragungen/Verfahren der internen Lehrevaluation obliegt den Fächern bzw. den Studienprogrammverantwortlichen im Zusammenwirken mit den Studiendekanaten. Jedes Studienprogramm benennt eine für die Durchführung der Befragungen verantwortliche Person, welche die organisatorische Durchführung der Befragungen unterstützt und die Beteiligung an den Befragungen sicherstellt. Ferner zeichnet sie für die Kommunikation über die Ziele und die Durchführung der Befragungen innerhalb des Studienprogramms verantwortlich.

*Nachrichtlich: Die schriftliche fragebogengestützte Lehrkritik (Lehrveranstaltungsevaluation) gemäß § 5 Abs. 2 NHG wird auf der Basis einer Ordnung des Senates geregelt bzw. erfolgt seitens der Lehrenden freiwillig bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.*

### **1. Befragung von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation (Studierendenbefragung „Zwischenbilanz“)**

Die Studienprogramme / Fächer führen gemäß eines noch festzulegenden Evaluationsplans in einem Rhythmus von 3 Jahren jeweils zu Beginn des Semesters eine Befragung ihrer Studierenden zur Lehr- und Studiensituation durch. Die Zentrale Studienkommission schlägt einen Evaluationsplan vor, der durch das Präsidium beschlossen wird.

Jedes an der Leuphana Universität Lüneburg angebotene Studienprogramm nimmt innerhalb von 3 Studienjahren jeweils einmal an der Befragung der Studierenden zur Lehr- und Studiensituation teil. Befragt werden Studierende ab dem 3. Semester bzw. dem 2. Studienjahr des jeweiligen Studienprogramms. Alle Studierenden des entsprechenden Studienprogramms erhalten die Möglichkeit, sich an der Befragung zu beteiligen.

Die Befragung erfolgt aus Studierendensicht anonym und freiwillig.

Die Befragung zur Lehr- und Studiensituation erfolgt aus der Perspektive der Studierenden und deckt mindestens die folgenden Themengebiete ab:

- (1) Bewertung des Studienangebots und der studienprogrammbegleitenden Angebote,
- (2) Informationsbedarf der Studierenden und Einschätzung der Beratungsqualität,
- (3) Gründe für die Aufnahme des Studienprogramms,

- (4) Ausstattung des Fachs mit Lernmaterialien, Literatur, ggf. technischen Geräten, räumliche Ausstattung,
- (5) im Studium bislang erworbene Qualifikationen/Kompetenzen („Qualifikationsprofil“),
- (6) Bewertung der Vertretung studentischer Interessen im Fach.

Die Ergebnisse der Studierendenbefragung werden in Form eines Ergebnisberichts „Zwischenbilanz“ zusammengefasst und durch das Studienprogramm veröffentlicht. Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen dienen dem konstruktiven Austausch zwischen allen an der Lehre beteiligten Personen und fließen in die regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel ein.

### **2. Befragungen von Studienabgängerinnen/Studienabgängern („Studienabschlussbefragung“)**

Alle Studienabgängerinnen und -abgänger der Universität werden unabhängig vom Erfolg des Studiums und unabhängig von den Gründen des Studienendes bei Abschluss ihres Studiums (Exmatrikulation) durch Vertreter ihres Studienprogramms zur Teilnahme an der Studienabschlussbefragung eingeladen.

Die Befragung von Studienabgängerinnen/Studienabgängern erfolgt aus der Perspektive der Studierenden anonym und freiwillig und beinhaltet die folgenden Themengebiete:

- (1) Gründe für das Studienende, ggf. Gründe für Studienabbruch,
- (2) Bewertung des Studienangebots und der studienbegleitenden Angebote,
- (3) Informationsbedarf der Studierenden und Einschätzung der Beratungsqualität,
- (4) Wahrnehmung der Leuphana Universität Lüneburg als Studienort,
- (5) im Studium erworbene Qualifikationen/Kompetenzen („Qualifikationsprofil“), ggf. Bewertung der Abschlussarbeit als berufliche Qualifikation,
- (6) Bewertung der Vertretung studentischer Interessen im Studienprogramm,
- (7) gewünschter künftiger Kontakt mit der Leuphana Universität Lüneburg (z. B. Alumni-Netzwerk).

Die Befragung von Studienabgängerinnen/Studienabgängern erfolgt laufend. Ein Ergebnisbericht („Studienabschlussbefragung“) wird entsprechend der Absprache mit dem jeweiligen Studienprogramm mindestens alle 3 Jahre erstellt.

Den Rhythmus für die Auswertung der Studienabschlussbefragungen legt das Präsidium in Abstimmung mit den Studiendekanaten fest. Bei Bedarf oder in Abstimmung mit anderen Vorhaben im Bereich der Lehr- und Studiensituation kann von diesem Turnus in Absprache mit dem jeweiligen Studienprogramm abgewichen werden.

### **3. Befragung der Absolventinnen und Absolventen („Alumni-Befragung“)**

Die Universität führt jährlich eine Befragung unter den ehemaligen Studierenden durch, die das Studium abgeschlossen haben („Alumni-Befragung“). Jeweils im Laufe eines Sommersemesters werden ehemalige Studierende aus rund 20% der an der Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Studienprogramme zur Teilnahme eingeladen. Je Studienprogramm wird ein Befragungsturnus von 3 bis 5 Jahren realisiert. Befragt wird jeweils eine Stichprobe der ehemaligen Studierenden, deren Abschluss mindestens 2 bzw. maximal 7 Jahre zurückliegt.

Die Kontaktdaten der Absolventinnen und Absolventen werden zentral verwaltet und aktualisiert. Zum Zwecke der Durchführung der Alumni-Befragung werden diese in Abstimmung mit den Dekanaten bei Bedarf der die Befragung durchführenden zentralen Stelle in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.



Die Alumni-Befragung deckt mindestens folgende Aspekte ab:

- (1) Belegtes Studienprogramm und erworbener Abschluss,
- (2) Berufsbiographie, insbesondere: erste Anstellung und derzeitige Tätigkeit,
- (3) im Studium erworbene Qualifikationen/Kompetenzen („Qualifikationsprofil“),
- (4) wahrgenommene berufliche Anforderungen („Anforderungsprofil“),
- (5) Anregungen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation.

Den Rhythmus für die Alumni-Befragungen legt das Präsidium in Abstimmung mit den Studiendekanaten fest.

Die beteiligten Studienprogramme erhalten einen zentral erstellten studienprogrammspezifischen Ergebnisbericht „Alumni-Befragung“. Für die Fakultäten/Schools wird ein zusammenfassender Bericht zur Verfügung gestellt, der alle Fächer der jeweiligen Fakultät/School umfasst („Alumni-Befragung - Fakultäts-/Schoolbericht“). Die Ergebnisse der Befragungen dienen als Grundlage für die Beratung von Maßnahmen in den entsprechenden Gremien des Studienprogramms und der jeweiligen Fakultät/School.

#### 4. Geplante Termine für die Verfahren der internen Lehrevaluation

Übersicht Ablauf der Verfahren der internen Lehrevaluation

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Lehrveranstaltungs-evaluation (LVE)</b>	laufend, semesterweise												
<b>Studienabschlussbefragung</b>  Start: geplant Sommer 2010	Laufend bei Studienabschluss (Exmatrikulation)												
<b>Zwischenbilanz</b>  Start: geplant Ende 2011  Befragungsterminus: Jedes Studienprogramm alle 3 Jahre	<b>Block A</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block B</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block C</b>  bestehend aus max. 6 Studienprogrammen	<b>Block A</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block B</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block C</b>  bestehend aus max. 6 Studienprogrammen	<b>Block A</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block B</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block C</b>  bestehend aus max. 6 Studienprogrammen	<b>Block A</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block B</b>  bestehend aus max. 7 Studienprogrammen	<b>Block C</b>  bestehend aus max. 6 Studienprogrammen	<b>Block C</b>  bestehend aus max. 6 Studienprogrammen
<b>Alumni-Befragung</b>  Start: geplant Sommer 2013  Befragungsterminus: pro Jahr 20% aller angebotenen Studienprogramme  Jedes Studienprogramm alle 3-5 Jahre			<b>Block I</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block II</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block III</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block IV</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block V</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block I</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block II</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block III</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block IV</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block V</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen	<b>Block V</b> bestehend aus 4 Studienprogrammen



**ANLAGE 3**  
**zur Verfahrensrichtlinie zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre**

Prof. Klaus Mustermann  
im Hause –

Lüneburg im Juli 2009

**Ihre Lehrleistung im Sommersemester 2009**

Sehr geehrter Prof. Mustermann,

laut Niedersächsischem Hochschulgesetz hat die Universität die Verpflichtung, die vollständige Durchführung der Lehre sicherzustellen. Diese Aufgabe obliegt dem Studiendekan/der Studiendekanin und dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied.

Entsprechend des Verzeichnisses in myStudy haben Sie im Sommersemester 2009 die folgenden Lehrveranstaltungen und Übungen angeboten. Wir bitten Sie, die unten stehenden Angaben zu überprüfen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren sowie die durchschnittliche Teilnehmerzahl einzutragen:

<b>Titel der Lehrveranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>Durchschnittliche Teilnehmerzahl</b>

<b>Betreute Abschlussarbeiten (insgesamt)</b>	<b>Anzahl Erstgutachten</b>	<b>Anzahl Zweitgutachten</b>



Bitte tragen Sie hier Ihr Deputat gemäß Vertrag und falls vorhanden Ihre Lehrentlastung unter Angabe des Grundes für die Entlastung ein:

Deputat	Lehrentlastung	Grund:	Genehmigung erhalten von:

Hiermit versichere ich, dass ich die o. g. Lehrveranstaltungen vollständig (14 Wochen) und selbst durchgeführt habe (Abweichungen bitten wir Sie im unteren Feld zu erläutern):

---

(Datum /Unterschrift Lehrender)

Bitte senden Sie dieses Formular bis zum **15.09.2009** per Hauspost oder per Fax an das Studiendekanat Ihrer Fakultät. Wenn Sie keiner Fakultät zugeordnet sind, senden Sie das Formular bitte direkt an Frau Holland-Moritz. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Faxnummern:

Studiendekanat Fakultät I: -1608

Studiendekanat Fakultät II: -2026

Studiendekanat Fakultät III: -5300

Personaldezernat: -1095

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Waldemar Stange (Studiendekan Fakultät I)

Prof. Silke Ruwisch (Studiendekanin Lehramt)

Prof. Christiane Söffker (Studiendekanin Fakultät II)

Prof. Ralf Schottke (Studiendekan Fakultät III)

Monika Holland-Moritz (Personaldezernat)



## 2.

### **Ausführungsbestimmung zur Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Das Präsidium hat am 24. Februar 2010 folgende Ausführungsbestimmung zur „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 22. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 12/09) beschlossen:

#### **Zu § 2 Absatz 5:**

Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 5 Satz 2 und mit Bezug auf die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der HRK und der KMK von 2004, gilt die TestDaF-Niveaustufe 4 als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen (vgl. auch „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/05). Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den TestDaF-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.